# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.06.2023 Drucksache 18/29564

# **Beschluss**

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28506, 18/29467

#### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBI. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter 'das Spartenprogramm "ARD-alpha" mit dem Schwerpunkt Bildung,' gestrichen.
- 2. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
    - "3. die Überwachung der Erfüllung des Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 MStV sowie der Gestaltung des Programms gemäß Art. 2 und 4;".
  - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
    - "4. die Aufstellung und Überprüfung von Richtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV sowie die Überwachung, dass diese eingehalten werden;".
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon
  - d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
    - "6. die Entscheidung über Telemedienkonzepte gemäß § 32 MStV und Angebotskonzepte gemäß § 32a MStV."
- 3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Die folgenden Nrn. 7 und 8 werden angefügt:
    - "7. Maßstäbe zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz gemäß § 31 Abs. 5 MStV aufzustellen und zu überwachen;
    - 8. die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 31 Abs. 3 MStV zu überwachen."
- 4. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

## **Karl Freller**

I. Vizepräsident